

RS UVS Kärnten 2005/01/14 KUVS-427/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2005

Rechtssatz

Der Beschuldigte ist verpflichtet, sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass eine Begutachtungsplakette gemäß § 36 lit e KFG an einem Kraftfahrzeug angebracht ist, welches auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird und kann er sich von dieser Verpflichtung auch dadurch nicht befreien, wenn sich die ursprünglich gültige Begutachtungsplakette durch Witterungseinflüsse abgelöst hat.

Schlagworte

Begutachtungsplakette, ordnungsgemäß angebrachte Begutachtungsplakette, Ablösen der Begutachtungsplakette, Witterungseinflüsse

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at